Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2293

10. 12. 82

Sachgebiet 55

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)
— Drucksache 9/2124 —

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)
— Drucksache 9/2064 —

A. Problem

1. Neuregelung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen.
2. Weiterentwicklung und Verbesserung der Durchführung des Zivildienstes.

B. Lösung

1. a) Ungediente Wehrpflichtige werden aufgrund eines ausführlich begründeten, schriftlichen Antrages vom Bundesamt für den Zivildienst anerkannt, wenn ihr Vorbringen schlüssig ist und keinen Anlaß zu begründeten Zweifeln an der Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen gibt. Für diesen Personenkreis entfällt damit das Verfahren vor den Prüfungsausschüssen und -kammern.

---

*) *Bericht der Abgeordneten Jaunich und Sauer (Stuttgart) folgt*

b) Für Soldaten sowie einberufene und gediente Wehrpflichtige wird ein verbessertes Prüfungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern beibehalten.

2. Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der jeweilige Grundwehrdienst. Änderung weiterer Vorschriften des Zivildienstgesetzes mit dem Ziel, daß eine Ungleichbehandlung der Zivildienstleistenden untereinander und im Vergleich zu den Wehrdienstleistenden vermieden wird.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 9/2064 — in der Fassung der Anträge, die von der Fraktion der SPD am 10. Dezember 1982 im federführenden Ausschuß eingebracht worden sind (siehe auch den nachfolgenden Bericht).

D. Kosten

Die sich aus der gesetzlichen Neuregelung unmittelbar ergebenden Mehrkosten sind in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 9/2124 — (Allgemeiner Teil, Abschnitt III) dargestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 9/2124 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 9/2064 — in der im Bericht wiedergegebenen Fassung für erledigt zu erklären;

III. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesländer ihre Mithilfe bei der Durchführung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes über die Regelungen des Entwurfs hinaus angeboten haben.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß Gegenstand dieser Zusammenarbeit die Mitwirkung der Länder an der Auswahl der Einsatzbereiche im Zivildienst sowie eine verstärkte Beteiligung der Länder an der Bereitstellung neuer Zivildienstplätze sein wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1983 über die mit den Ländern vereinbarte Zusammenarbeit zu unterrichten.

Bonn, den 10. Dezember 1982

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Höpfinger	**Jaunich**	**Sauer (Stuttgart)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG) — Drucksache 9/2124 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVG)	**Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz — KDVG)**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Grundsatz	unverändert
Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb unter Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst gemäß Artikel 12 a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.	
§ 2	§ 2
Antragstellung	**Antragstellung**
(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, wird auf Antrag entschieden.	(1) unverändert
(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Dem Antrag sind ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche *Begründung der* Gewissensentscheidung sowie ein Führungszeugnis (§ 28 des Bundeszentralregistergesetzes) beizufügen.	(2) Der Antrag ist vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Der Antrag muß die Berufung auf **das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung** (Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) enthalten. Dem Antrag sind ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche **Darlegung der Beweggründe für die** Gewissens-

Entwurf

(3) Soldaten, ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, daß sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie gediente Wehrpflichtige können ihrem Antrag schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zu ihrer Person und zu ihrem Verhalten beifügen. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden.

(5) Das Kreiswehrersatzamt bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Antrages. Sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden oder über ihn rechtskräftig entschieden worden ist, leitet es den Antrag mit den Personalunterlagen der zuständigen Stelle (§§ 4, 9) zu.

§ 3

Wirkungen der Antragstellung

(1) Die Stellung eines Antrags nach § 2 befreit nicht von der Pflicht, sich zur Erfassung zu melden und zur Musterung vorzustellen.

(2) Vom Zeitpunkt der Antragstellung an ist eine Einberufung zum Wehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Wehrdienst jedoch nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann; das gleiche gilt, wenn eine ablehnende Entscheidung über einen früheren Antrag des Antragstellers unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist oder der Antragsteller einen früheren Antrag zurückgenommen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 4

Zuständigkeit

(1) Über den Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen, der weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Ist über einen Antrag nach Absatz 1 unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden oder ist ein Antrag zurückgenommen worden, so entscheidet über einen weiteren Antrag dieses Wehrpflichtigen statt des Bun-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

entscheidung sowie ein Führungszeugnis (§ 28 des Bundeszentralregistergesetzes) beizufügen.

(3) unverändert

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen **ist frühestens sechs Monate vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Antragstellers zulässig; der Antrag** soll vierzehn Tage vor der Musterung eingereicht werden.

(5) unverändert

§ 3

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Anerkennung von ungedienten Wehrpflichtigen

§ 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
desamtes der zuständige Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 9) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.	
§ 5 **Anerkennung ohne persönliche Anhörung**	§ 5 **Anerkennung ohne persönliche Anhörung**
(1) Der Antragsteller ist ohne persönliche Anhörung als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn	(1) Der Antragsteller ist ohne persönliche Anhörung als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn
1. der Antrag vollständig ist (§ 2 Abs. 2),	1. unverändert
2. die *Begründung der Gewissensentscheidung den Antrag rechtfertigt* und	2. die **dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind** und
3. das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen *(Aktenlage)* keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen.	3. das **tatsächliche** Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten **sonstigen äußeren** Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen.
(2) Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers (Absatz 1 Nr. 3), so muß es dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zu *äußeren Tatsachen* ergänzend zu äußern und sie zu belegen. Eine darüber hinausgehende Tatsachenaufklärung findet durch das Bundesamt nicht statt.	(2) Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers **über äußere Tatsachen** (Absatz 1 Nr. 3), so muß es dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich zu **diesen** ergänzend zu äußern und sie zu belegen. Eine darüber hinausgehende Tatsachenaufklärung findet durch das Bundesamt nicht statt.
§ 6 **Ablehnung des Antrags**	§ 6 **Ablehnung des Antrags**
(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die *Begründung der Gewissensentscheidung den Antrag nicht rechtfertigt.* Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn er nicht vollständig ist (§ 2 Abs. 2) und der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt.	(1) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die **dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen nicht geeignet sind.** Der Antrag ist auch abzulehnen, wenn er nicht vollständig ist (§ 2 Abs. 2) und der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt.
(2) Lehnt das Bundesamt den Antrag ab, so leitet es die Personalunterlagen dem zuständigen Kreiswehrersatzamt zu, nachdem die Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.	(2) unverändert
§ 7 **Verfahren bei begründeten Zweifeln**	§ 7 **Verfahren bei begründeten Zweifeln**
Das Bundesamt leitet den Antrag dem zuständigen Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung (§ 9) zu, wenn das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen *(Aktenlage)* Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen. Der Ausschuß entscheidet *in diesen Fällen* über den Antrag gemäß den §§ 9 bis 15.	Über den Antrag entscheidet der Ausschuß **für Kriegsdienstverweigerung** gemäß den §§ 9 bis 15, wenn das Gesamtvorbringen des Antragstellers und die dem Bundesamt bekannten **äußeren** Tatsachen Zweifel an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers begründen. Das Bundesamt leitet den Antrag dem zuständigen Ausschuß (§ 9) zu. **Sind nach Auffassung des Ausschusses die Zweifel unbegründet, so entscheidet er nach Lage der Akten gemäß den Grundsätzen des § 5 Abs. 1.**

Entwurf

§ 8

Spannungs- und Verteidigungsfall

Über Anträge der in § 4 Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen wird im Spannungsfall (Artikel 80 a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115 a des Grundgesetzes) nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts entschieden. § 3 Abs. 2 gilt nicht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 8

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Anerkennung von Soldaten

§ 9

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

(1) Über den Antrag eines Soldaten oder ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt ist, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie eines gedienten Wehrpflichtigen entscheiden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung (Ausschüsse) nach den Vorschriften dieses Abschnitts. Die Ausschüsse entscheiden auch in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8.

(2) Die Ausschüsse werden mit einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein und das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt eines Jugendschöffen erfüllen; sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen.

(3) Die Beisitzer werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften in den kreisfreien Städten und den Kreisen gewählt.

(4) Die Ausschüsse werden auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Kreiswehrersatzämtern gebildet.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben gleiches Stimmrecht. Über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.

DRITTER ABSCHNITT

Anerkennung von Soldaten

§ 9

unverändert

§ 10

Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung sind geheim. Vertreter der Verwaltungsbehörden, denen die Dienstaufsicht obliegt, können bei der Verhandlung zugegen sein; der Vorsitzende kann Vertretern dieser Verwaltungsbehörden zu Einweisungszwecken auch die Anwesenheit bei der Beratung gestatten.

§ 10

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren.

§ 11

Vertretung des Antragstellers vor den Ausschüssen

(1) Außer dem Antragsteller kann auch sein gesetzlicher Vertreter selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen.

(2) Zur unentgeltlichen Vertretung des Antragstellers vor dem Ausschuß sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 11

unverändert

§ 12

Kostenfreiheit und Auslagenerstattung im Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Das Verfahren vor den Ausschüssen ist kostenfrei.

(2) Notwendige Auslagen sind dem Antragsteller zu erstatten. Auf die für Arbeitnehmer durch das Erscheinen vor dem Ausschuß ausfallende Arbeitszeit findet § 14 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechende Anwendung. Einem Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch das Erscheinen vor dem Ausschuß entstehende Verdienstausfall erstattet.

§ 12

unverändert

§ 13

Zeitpunkt der Entscheidung

(1) Über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer soll unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit Eingang des Antrags beim Ausschuß entschieden werden.

(2) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden.

(3) Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht, wenn und so lange eine Einberufung aus anderen Gründen nicht in Betracht kommt.

§ 13

unverändert

§ 14

Entscheidungsgrundsätze der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß hat den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zu seiner Überzeugung hinreichend sicher angenommen werden kann, daß die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht. Hat der Ausschuß diese Überzeugung nicht gewinnen können, so entscheidet er, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.

(2) Der Ausschuß trifft seine Entscheidung nach einer persönlichen Anhörung des Antragstellers, es sei

§ 14

unverändert

Entwurf

denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß er zu der Anhörung mit einem Beistand seiner Wahl erscheinen kann.

(3) Der Ausschuß kann den Antragsteller ohne persönliche Anhörung vor dem Ausschuß als Kriegsdienstverweigerer anerkennen, wenn er die nach Absatz 1 erforderliche Überzeugung aus dem Inhalt der ihm vorliegenden Akten gewinnen kann.

§ 15

Fernbleiben des Antragstellers

(1) Bleibt der Antragsteller der persönlichen Anhörung vor dem Ausschuß (§ 14 Abs. 2) unentschuldigt fern, so hat der Ausschuß zu entscheiden, daß der Antragsteller nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern. Der Antragsteller ist in der Ladung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn der Antragsteller ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war und dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht.

§ 16

Durchführungsvorschriften

(1) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahl der Jugendschöffen das Nähere über die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern, das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer, ihre Berufung, ihre Heranziehung, ihre Amtsdauer, die vorzeitige Beendigung ihres Amtes sowie ihre Entschädigung zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. das Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern,
2. die Erstattung von notwendigen Auslagen der Antragsteller,
3. den Verdienstausfall von Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen.

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe

§ 17

***Rechtsbehelfe gegen* Entscheidungen des Bundesamtes**

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes *ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidungen die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Rechtsbehelfe

§ 17

Ausschluß des Widerspruchsverfahrens bei Entscheidungen des Bundesamtes

Gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes **findet ein Widerspruch nicht statt.**

Entwurf

§ 18

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern

(1) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern); § 9 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 10 bis 15 gelten entsprechend.

(2) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern können auch das Kreiswehrersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung Rechtsbehelfe einlegen.

§ 19

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

(1) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht findet § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangsregelung

§ 20

Anhängige Verfahren vor den Ausschüssen und Kammern

Auf Antragsteller, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, über den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden worden ist, finden für diesen Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts Anwendung.

§ 21

Anhängige Verwaltungsstreitverfahren

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstreitverfahren finden § 18 Abs. 2 und § 19 Anwendung.

§ 22

Verfahren bei erneuter Antragstellung

Für Antragsteller, deren Antrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar oder rechtskräftig abgelehnt worden ist oder die einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag zurückgenommen haben, finden auf einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag die Vorschriften des Dritten Abschnitts sowie die §§ 18 und 19 Anwendung.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 18

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern

(1) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über ihn entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung (Kammern), **die bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden;** § 9 Abs. 2 bis 5 sowie §§ 10 bis 15 gelten entsprechend. **In den Fällen des § 7 Satz 3 gilt § 17 entsprechend.**

(2) Gegen Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern können auch das Kreiswehrersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung Rechtsbehelfe einlegen. **Dies gilt nicht in den Fällen des § 7 Satz 3.**

§ 19

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Übergangsregelung

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch *die Zweite Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 1. April 1982 (BGBl. I S. 418)*, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Beschäftigungstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

   1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, *im Bereich des Zivilschutzes*, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
   2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht insbesondere nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,
   3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
   4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

   Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

2. § 5a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Mit ihrem Einverständnis können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden

   1. Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen,
   2. Länder für die Beschäftigungsstellen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Trägern.

   Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch **Artikel II § 11 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450)**, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

   1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
   2. unverändert
   3. unverändert
   4. unverändert

   Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden."

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. § 6 erhält folgende Fassung:	3. unverändert

„§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich erstattet; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest. Die Erstattung entfällt, wenn sie im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstelle geltenden Regelungen über die Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstelle und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art nicht gerechtfertigt ist.

(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,

1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen und
2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze

zu erhalten. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erläßt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	4. unverändert

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
5. § 24 wird wie folgt geändert:	5. unverändert

a) In Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt."	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.	
6. § 25a erhält folgende Fassung:	6. unverändert
„§ 25a Einführungsdienst	
(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen	
1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,	
2. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet und	
3. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt, soweit dies erforderlich ist	
(Einführungsdienst).	
(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.	
(3) Bei dem Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.	
(4) Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."	
7. § 36a erhält folgende Fassung:	7. unverändert
„§ 36a Staatsbürgerlicher Unterricht	
Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend."	
8. In § 59 Abs. 1 werden hinter der Nummer 3 folgende neue Nummern 4 und 5 angefügt:	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,	
5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe".	
9. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und Geldbuße" durch die Worte „, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe" ersetzt.	9. unverändert
Artikel 3 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel 3 **Änderung des Wehrpflichtgesetzes**
Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:	Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 25" durch die Worte „§ 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom ..... (BGBl. I S. ...)" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus."	2. unverändert
	2a. § 7 wird wie folgt geändert: **a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:** **„Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst".** **b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:** **„(2) Wehrpflichtige, die auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet haben oder denen die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, rechtskräftig aberkannt worden ist, werden im Frieden nicht zum Wehrdienst herangezogen, wenn sie Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer geleistet haben. Wird der Zivildienst vorzeitig beendet, ist die im Zivildienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Zivildienst gegenüber dem Grundwehrdienst länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen."**
3. Abschnitt III wird gestrichen	3. unverändert
4. § 33 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und gegen den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und 6)" gestrichen.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.	
c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.	
d) Absatz 4 wird gestrichen.	
e) In Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „Musterungs- und Prüfungskammern" durch die Worte „Musterungskammern" ersetzt.	
f) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.	
5. § 35 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma durch das Wort „und" ersetzt sowie die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.	
b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer" gestrichen.	
	5a. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „oder auf ihren Antrag zum waffenlosen Dienst" gestrichen.
6. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „, des § 26 Abs. 6" gestrichen.	6. unverändert
Artikel 4 **Übergangsvorschrift**	Artikel 4 unverändert
(1) Zivildienstpflichtige, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.	
(2) Zivildienstpflichtige, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund eines vor dem 1. Juli 1983 gestellten Antrages als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes einen Zivildienst von sechzehn Monaten.	
Artikel 5 **Neubekanntmachung des Zivildienst- und des Wehrpflichtgesetzes**	Artikel 5 unverändert
(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Schlußvorschriften	unverändert
(1) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 1985 über ihre Erfahrungen mit der Durchführung dieses Gesetzes zu berichten.	
(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1986 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber bis dahin nicht bestimmt hat, daß es weitergilt.	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333